

Versteigerungsbedingungen für die Auktion für historische Fahrräder, Zubehör sowie Werbung und Werbematerialien am 18. August 2023

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig in fremdem Namen und für fremde Rechnung. Veranstalter der Versteigerung ist Historische Fahrräder e.V.
2. Die für die Versteigerung bestimmten Gegenstände sind am Tag der Auktion bis spätestens 11:00 Uhr am Auktionsort einzuliefern.
3. Bei Zutritt zur Auktion wird jedem Besucher eine Bieternummer zugeteilt. Die Zutrittsgebühr zur Versteigerung beträgt 5 €. Diese Gebühr wird erstattet, wenn auf diese Bieternummer Ware ab 50 € Zuschlagswert ersteigert wird. Spätestens zum Ende der Auktion ist die Bieternummer an den Veranstalter zurückzugeben.
4. Die zur Versteigerung angebotenen Gegenstände (Lots) können am Auktionstag zu den angebotenen Uhrzeiten (11.30- 12.30 Uhr) vor der Auktion (Beginn 13.00) besichtigt und geprüft werden. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden, ohne Gewähr und Haftung für offene oder versteckte Mängel sowie Zuschreibungen. Spätere Beanstandungen, gleich welcher Art, können nicht berücksichtigt werden. Die Beschreibungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, stellen jedoch nur Meinungsäußerungen und keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§ 443 ff. BGB dar. Bei der Besichtigung wird um Vorsicht gebeten. Besucher haften für von ihnen verursachte Schäden.
5. Gesteigert wird in der Regel in 10 %- Schritten. Der Versteigerer kann von dieser Regelung abweichen. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach zweimaligem Aufruf des Gebots kein höheres Gebot abgegeben wird.
6. Der Versteigerer kann Lots vereinigen, trennen, außerhalb der Reihenfolge ausbieten oder zurückziehen. Gesteigert wird durch Vorzeigen der Bieternummer.
7. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen. In diesem Fall bleibt das unmittelbar vorher abgegebene Gebot verbindlich. Geben mehrere Personen das gleiche Gebot ab, so entscheidet über den Zuschlag das Los. Besteht Uneinigkeit über einen Zuschlag oder wird ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen, so obliegt das weitere Vorgehen dem Versteigerer.
8. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und zur Barzahlung unmittelbar nach Auktionsende. Mit Zahlung geht die Gefahr für etwaige Verluste, Beschädigungen, Verwechslungen usw. auf den Käufer über. Jeder Bieter kauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Käufer über. Der Käufer erhält eine Kassenquittung.
9. Auf den Zuschlagpreis wird ein Aufgeld von 5 %, höchstens aber 100,- € pro Lot erhoben. Mehrwertsteuer wird auf das Aufgeld nicht erhoben und kann auch vom Veranstalter nicht per Rechnung ausgewiesen werden.
10. Ersteigerte Lots werden nach der Auktion nur gegen Vorlage der Kassenquittung ausgehändigt. Unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und eventuellen Berichtigung durch den Veranstalter.
11. Käufer haben für die Abholung ersteigeter Lots bis zu zwei Stunden nach Auktionsschluss zu sorgen, andernfalls werden die Objekte ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten und Gefahr der Käufer gelagert. Nach dem Zuschlag und während dieser Lagerung haftet der Veranstalter bei Beschädigung oder Abhandenkommen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
12. Nicht versteigerte Objekte müssen bis spätestens 2 Stunden nach Auktionsende vom

Einlieferer abgeholt werden. Nicht abgeholte Objekte werden ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten und Gefahr des Einlieferers gelagert. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen im Zeitraum zwischen Einlieferung und Abholung haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Nach Auktionsende müssen zuerst die Käufer bezahlen, bevor die Einlieferer ausgezahlt werden können.

14. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Vereinssitz von Historische Fahrräder e.V. vereinbart.

15. Durch die Teilnahme an der Auktion als Einlieferer, Bieter oder Besucher erkennen die Teilnehmer die Versteigerungsbedingungen als verbindlich an.

16. Sollte eine der vorstehenden Versteigerungsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle eine Regelung, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht. Die Wirksamkeit der anderen Versteigerungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.